

- cc) den planmässigen Viehbestand nicht eingehalten hat und 2 Kühe und 28 Hühner weniger hielt als geplant war, ferner ausser 2 Kälbern, die ihm amtlich zugeteilt wurden, keine weiteren Viehanschaffungen machte, obwohl ihm dies möglich war.
- b) Im Jahre 1951 14,57 Ztr. Kindfleisch, 4,80 Ztr. Schweinefleisch, 6.050 Liter Milch, 1.702 Stück Eier, 1,10 Ztr. Roggen, 1,52 Ztr. Oelpflanzen und 3 Ztr. Stroh nicht abliefern.
- 2) Im ersten Vierteljahr 1952 $1\frac{1}{2}$ Ztr. Rindfleisch, 2 Ztr. Schweinefleisch und 754 Stück Eier sowie 1.500 Liter Milch nicht abliefern. Dadurch erfüllte er vorsätzlich seine Berufspflicht nicht, um die Durchführung des einheitlichen Wirtschaftsplanes auf dem Sektor der landwirtschaftlichen Produktion zu erschweren, womit er die Straftat der

Sabotage

im Sinne des § 85 Abs. 1 Ziffer 8 des Strafgesetzbuches begangen hat. Nach § 85 Abs. 1 Ziff. A unter Berücksichtigung des § 19 StGB wird er mit Freiheitsentziehung von 6 Jahren bestraft. Bei dieser Strafe wird die Haft lt. § 23 StGB vom 12.6.1952 13.00 Uhr bis 26.6.1952 18.45 Uhr, angerechnet. Gemäss § 47 verhängt das Gericht den Verfall des ganzen Vermögens, ausgenommen diejenigen Sachen, die vom Verfall ausgeschlossen sind; gemäss § 44 StGB wird der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von 5 Jahren angeordnet. Im Sinne des § 48 beträgt die Geldstrafe 80.000 Kronen, im Uneinbringlichkeitsfalle tritt an ihre Stelle eine Ersatzstrafe von einem Jahr Freiheitsentziehung. Gemäss § 53 ergeht ein dauerndes Aufenthaltsverbot für den Bezirk Horazdovice. Nach § 54 StGB wird das Urteil nach dem Ermessen des Staatsanwalts veröffentlicht. Der Vollzug der Strafe ist nicht aufgeschoben (§ 24 StGB). Das Urteil ist ab 14.7.1952 rechtskräftig.

Bezirksgericht in Horazdovice Abt. 2
am 26. Juli 1952

Vaclav Vojacek.

Quelle: „Pravda“, Pilsen, vom 8.8.1952.

Ein anderes Gericht führte ein Verfahren gegen einen Bauern wegen desselben Tatbestandes durch und gelangte ebenfalls zu der erwünschten Verurteilung wegen Sabotage. Keiner der beteiligten Richter wollte erkennen, dass ein Bauer niemals vorsätzlich das mühsam von ihm aufgezogene Vieh verenden lassen wird. Darauf sollte sich die gerichtliche Prüfung aber auch gar nicht erstrecken, denn wesentlich kam es pa neben einer harten Freiheitsstrafe nur auf die Einziehung des bäuerlichen Besitzes an.

DOKUMENT 99
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Pt 70/52—71

URTEIL !

Durch Urteil des Bezirksgerichts in BLOVICE vom 16.10.52, G.Z. T 88/52—54, welches durch Beschluss des Kreisgerichts als Berufungsgericht in Plzen vom 28. Dezember 1952, G.Z. 2 Tk 294/52, bestätigt worden ist, wurde der Beschuldigte

Frantisek KOTORA,

geb. am 27.10.1898 in MILLINOV, Bezirk BLOVICE, selbständiger Landwirt und Mühlenbesitzer, welcher ein 15 Hektar grosses Anwesen bewirtschaftete, wohnhaft in Z AK AVA Nr. 47, Bezirk BLOVICE, für

schuldig befunden: